

# RS OGH 1992/11/12 15Os132/92 (15Os133/92, 15Os134/92, 15Os146/92), 11Os51/02 (11Os60/02)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1992

## Norm

StPO §79 Abs2

## Rechtssatz

Liegt die Vollmacht eines Verteidigers vor, so kann die Zustellung aller in § 79 Abs 2 StPO bezeichneten Schriftstücke rechtswirksam nur an diesen Verteidiger erfolgen, es sei denn, das Gericht hätte festgestellt, daß ein Vertretungsverhältnis nicht (mehr) besteht.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 132/92  
Entscheidungstext OGH 12.11.1992 15 Os 132/92
- 11 Os 51/02  
Entscheidungstext OGH 20.08.2002 11 Os 51/02

Auch; nur: Liegt die Vollmacht eines Verteidigers vor, so kann die Zustellung aller in § 79 Abs 2 StPO bezeichneten Schriftstücke rechtswirksam nur an diesen Verteidiger erfolgen. (T1); Beisatz: Der Zustellung an den Beschuldigten persönlich kommt hingegen in einem solchen Fall keine Rechtswirkung zu. (T2); Beisatz: Hier: Zustellung von mit Grundrechtsbeschwerde bekämpfbaren Haftbeschlüssen des Oberlandesgerichtes. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0097330

## Dokumentnummer

JJR\_19921112\_OGH0002\_0150OS00132\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>